

BGer 9C_759/2013 vom 23. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_759_2013

FR: TF 9C_759/2013 du 23 janvier 2014

IT: TF 9C_759/2013 del 23 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136) sowie die Revision von Invalidenrenten bei wesentlicher Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen und den diesbezüglichen zeitlichen Referenzpunkt (Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG ; BGE 134 V 131 E. 3 S. 132; 133 V 108 ; 130 V 343 E. 3.5 S. 349 ff.) zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 3

Das kantonale Gericht hat - insbesondere gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten des Medizinischen Zentrums X. _____ vom 7. März 2011 - für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (vgl. E. 1 hievor), dass im Zeitraum zwischen der ursprünglichen Rentenverfügung vom 23. Mai 2003 und der streitigen Revisionsverfügung vom 20. Februar 2012 eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist, indem nunmehr keine psychisch bedingte Leistungsbeeinträchtigung mehr vorliegt und die Versicherte einer in körperlicher Hinsicht leichten bis (intermittierend) mittelschweren, wechselbelastenden Erwerbstätigkeit (etwa im angestammten Beruf als Serviceangestellte) uneingeschränkt nachgehen könnte. Eine rentenbegründende Erwerbseinbusse scheidet somit aus. Soweit die Beschwerdeführerin rein appellatorisch jegliche gesundheitliche Verbesserung in Abrede stellt, übersieht sie, dass die im angefochtenen Entscheid einlässlich begründete Würdigung der gesamten medizinischen Akten (einschliesslich der antizipierten Schlussfolgerung, wonach keine

weiteren ärztlichen Abklärungen erforderlich seien) Fragen tatsächlicher Natur beschlägt und daher einer Überprüfung durch das Bundesgericht grundsätzlich entzogen ist, zumal von willkürlicher Abwägung durch die Vorinstanz oder anderweitiger Rechtsfehlerhaftigkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG nicht die Rede sein kann. Über eine allfällige, nach Erlass der Rentenaufhebungsverfügung eingetretene relevante gesundheitliche Verschlechterung ist nicht im vorliegenden Verfahren zu befinden.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde mit Zwischenentscheid vom 11. November 2013 zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.